

Schulordnung

Diese Bestimmungen haben den Sinn, das Gemeinschaftsleben in der Schule nicht nur erträglich, sondern auch angenehm zu gestalten und ein sinnvolles Studium zu ermöglichen.

1. Schule

- 1.1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, alle Schulstunden zu besuchen. Ein **unentschuldigtes Fernbleiben** wird von den Fachlehrpersonen oder der Schulleitung sanktioniert. Im Wiederholungsfall oder bei schwerer Verfehlung geht eine Verwarnung an die Adresse der Eltern und es kann das Entlassungsverfahren eingeleitet werden. Diese Bestimmung gilt auch für die im Rahmen der Schule durchgeführten Ausflüge und öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Gottesdienste).
- 1.2. Für normale oder regelmässige **Schuldispensen** ist unser Sekretariat (Frau Corinne Schnyder oder Frau Jasmine Quanbrough, rektorat@stiftsschule-einsiedeln.ch) zuständig. Bei Erkrankung bitten wir die Eltern unbedingt noch **vor Schulbeginn** zu telefonieren, am besten zwischen 07.15 und 08.20 Uhr (**Tel. 055 418 63 35**). Besondere Schuldispensen (z.B. für Sportanlässe, Musikanlässe usw.) sind dem Rektor oder Prorektor vorbehalten; Gesuche sind rechtzeitig schriftlich einzugeben.
- 1.3. Bei **Verspätungen** melden sich die Schülerinnen und Schüler immer im Sekretariat. Dieses entscheidet je nach Grund der Verspätung, ob die versäumte Unterrichtszeit nachgeholt werden muss.
- 1.4. Nach jeder Absenz (ausgenommen Arzttermine) ist unmittelbar bei der Rückkehr in die Schule eine persönliche **Rückmeldung** im Sekretariat zwingend erforderlich. Auch nach einer Absenz vor dem Wochenende melden sich die Schülerinnen und Schüler am Montagmorgen vor Schulbeginn persönlich im Sekretariat. Für verspätete Rückmeldungen werden pro Halbtage CHF -.50 für die Namwala-Kasse eingezogen.
- 1.6. Nach Absenzen dürfen gleichentags und am Folgetag **keine Prüfungen** geschrieben werden. Kurzzeitige Absenzen (z.B. Arzttermine) sind von dieser Regelung ausgenommen. Für **Nachprüfungen** müssen sich Schülerinnen und Schüler jeweils am Freitag die Zeit von 16.20 bis 18.00 Uhr freihalten.
- 1.7. **Beschädigungen** in den Schulzimmern oder Aufenthaltsräumen müssen unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden. Mutwillige Beschädigungen werden der Schülerin bzw. dem Schüler in Rechnung gestellt.
- 1.8. Der Bereich der Schule schliesst auch den **Schulweg** mit ein. Beschädigungen oder anstössiges Verhalten auf dem Schulweg (besonders in den öffentlichen Verkehrsmitteln) werden auch von der Schule entsprechend geahndet.
- 1.9. Das **Rauchen** ist für die 1.-3. Klasse im gesamten Bereich der Schule verboten, für die oberen Klassen ist es während der offiziellen Schulzeit; d.h. 07.45 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.10 Uhr nicht erlaubt. In den übrigen Zeiten wird es auf der grossen Stiege beim Studentenhof geduldet, nie aber auf dem Klosterplatz und seiner näheren Umgebung.

2. Aufenthaltsräume

- 2.1. Die **Bibliothek** steht auch während des Studiums für Arbeiten am Computer, Schach Spielen und Lesen von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften zur Verfügung. Der Aufenthalt in der Bibliothek wird auf einem Formular vermerkt und vor Ende des Studiums der Aufsicht im Klassenzimmer vorgewiesen.
- 2.2. Das **Musikhaus** ist zur zweckmässigen Nutzung frei gegeben. Die Musikköjen sind aber kein Ort der Rekreation. Sie sind für jene reserviert, die während den Zwischenstunden, im Studium oder in der Freizeit üben wollen. Klavierspielen darf nur, wer sich für die Mitbenutzung der Tasteninstrumente (Klavier, Orgel) angemeldet hat. Die Erlaubnis für das Üben während des Studiums erteilt die Studiaufsicht.
- 2.3. Der Aufenthalt in der **Gartenhalle** dient der Rekreation oder dem Studium.
- 2.4. Der **Reksaal** (Cafeteria, Ruheraum und Spielsaal) dienen der Rekreation, also der Erholung oder dem Studium (Ruheraum). Diese Räume sind achtsam zu behandeln und sauber zu verlassen. Im Ruheraum herrscht striktes Stillschweigen.

Abends nach 18 Uhr sind die Räume geschlossen und dienen am späteren Abend dem Internat als Aufenthaltsraum.

3. Mittagessen

- 3.1 Das Mittagessen in der Mensa der Stiftsschule ist für alle Schülerinnen und Schüler **obligatorisch**.
- 3.2 Die Essensausgabe findet von 12.00 bis 12.40 Uhr statt.

Klassen	Essensausgabe	Verpflegungsort
1. & 2. Klasse	Grosse Mensa	Grosse Mensa
3. - 6. Klasse	Office	Alter Kapitelsaal
- 3.3 Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, nach dem Essen Geschirr und Besteck in die bereitgestellten Abräum-Wagen einzuordnen.

4. Studium

- 4.1 Das Studium ist Teil der Tagesschule und des Internats. Es wird von Lehrpersonen oder Schülern aus der 5. Klasse beaufsichtigt. Für die Schüler bedeutet diese Aufgabe vor allem auch Übernahme von Verantwortung und gleichzeitig Kontaktnahme mit jüngeren Schülerinnen und Schülern (Sozialkompetenz).
- 4.2 Die Klassen studieren unter Begleitung und stillschweigend in den beiden Studiumsblöcken von 13.00 bis 13.40 Uhr (1. bis 4. Klasse) und von 16.20 bis 17.00 Uhr (1. bis 3. Klasse).
- 4.3 Die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen teilen sich das Studium frei ein.

5. Freizeit und Dorfgang

- 5.1. In der Freizeit können sich die Schülerinnen und Schüler auf den Spielplätzen und in den Aufenthaltsräumen erholen. Die Externenpforte (Schuleingang) und der Klosterplatz sind keine Aufenthaltsorte. Man halte sich dort aus Rücksicht auf die Pilger und Besucher nicht lange auf.
- 5.2 Der **Dorfgang** ist den Stiftsschülerinnen und -schülern nur an ganz bestimmten Tagen und Zeiten jeweils **nach** dem Mittagessen in der Mensa erlaubt:

1. & 2. Klasse:	kein Dorfgang
3. Klasse:	Mittwoch von 12.15 bis 13.00 Uhr
4. Klasse:	Mittwoch und Freitag von 12.15 bis 13.00 Uhr
5. & 6. Klasse:	täglich von 12.15 Uhr bis 13.45 Uhr

- 5.3. In den **Schulzimmern** soll während der Freizeit Ruhe herrschen, damit jene, die lernen möchten, nicht gestört werden. Auch trage man besondere Sorge zu den Einrichtungen (z.B. Wandtafel, Beamer, Presenter).
- 5.4. Wer irgendwo etwas isst und trinkt, entsorgt die **Abfälle** bitte immer selbst.
- 5.5. Die **Externenpforte** wird **um 21.00 Uhr geschlossen**. Spätestens um diese Zeit müssen die Schülerinnen und Schüler das Haus verlassen haben, ausgenommen bei offiziellen Anlässen der Schule.
- 5.6. Für die **persönliche Gestaltung der Freizeit** halte man sich vor Augen, dass die Anforderungen der Schule gross sind. Zu viele Aktivitäten, zu wenig Schlaf oder “nebenberufliche” Arbeit, z.B. über das Wochenende, können sich auf die schulischen Leistungen negativ auswirken.
Selbstverständlich ist hier nichts gesagt gegen vernünftige Freizeitbeschäftigung als Ausgleich und Ergänzung zur Schule.
- 5.7. Talentierte Schülerinnen und Schüler können nach Absprache mit dem Rektorat Übungs- und Trainingszeiten während des Unterrichts vereinbaren. Allerdings gelten die folgenden **Sperrzeiten** für Trainings, Trainingslager, Wettkämpfe, usw.

Sperrzeit 1	Schulbeginn	01. - 10.09.2021
Sperrzeit 2	vor Zwischenbericht	08. - 19.11.2021
Sperrzeit 3	vor Zeugnis 1. Semester	17. - 28.01.2022
Sperrzeit 4	Projekttag	21. - 23.02.2022
Sperrzeit 5	vor Zwischenbericht	28.03. - 08.04.2022
Sperrzeit 6	Projektwoche	16. - 20.05.2022
Sperrzeit 7	vor Zeugnis 2. Semester	20. - 30.06.2022
Sperrzeit 8	Sommerexamen	04. - 07.07.2022

6. Kleiderordnung

Heute können Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Wahl ihrer Kleidung weitgehend frei entscheiden. Dies führt dazu, dass sie sich zum Teil des Unterschiedes zwischen Freizeit und Schulzeit nicht bewusst sind. Diesen Unterschied bewusst zu machen und einen Lernprozess in Bezug auf die Angemessenheit bzw. Unangemessenheit von Kleidung anzuregen, darin besteht das Ziel der Kleiderordnung.

Nachfolgende Kleiderordnung ist verbindlich für alle Angehörigen der Stiftsschule während der Schulzeit sowie bei offiziellen Schulanlässen.

- 6.1. Die Schulkleidung ist stets **sauber, intakt und vollständig**.
- 6.2. Es werden keine Kleidungsstücke getragen, die eine gewalt- oder drogenverherrlichende, sexistische, rassistische oder radikal politische Gesinnung zum Ausdruck bringen.
- 6.3. Es werden keine Oberteile mit Spaghetti-Trägern getragen. Brust, Bauch und Rücken sind bedeckt.
- 6.4. Es werden keine Miniröcke oder Hotpants getragen. Sporthosen und Leggings gehören in den Sportunterricht. Es gilt die Regel, dass keine Unterwäsche zu sehen ist.
- 6.5. Es werden saubere Schuhe oder Sandalen getragen. Flip-Flops und Badelatschen werden nicht akzeptiert.
- 6.6. Im Unterricht, beim Essen und bei sonstigen Schulveranstaltungen wird **keine Kopfbedeckung** (z.B. Käppi) getragen.
- 6.7. Bei offiziellen Anlässen ist die Kleidung der Förmlichkeit des Anlasses angepasst.

7. Handy

- 7.1. Der Gebrauch des Handys ist während der Unterrichtszeit und dem Studium, beim Mittagessen sowie bei Schulanlässen jeglicher Art nicht erlaubt. Entsprechende Geräte sind lautlos und vibrationslos gestellt und bleiben in der Tasche verstaut.
- 7.2. Die Lehrperson kann die Verwendung des Handys aus pädagogischen oder didaktischen Gründen erlauben.
- 7.3. Grundsätzlich ist es verboten, im Unterricht bzw. bei Schulanlässen Fotos zu machen bzw. Film- und Tonaufnahmen zu erstellen. Ausnahmen können jedoch von der zuständigen Lehrperson bzw. der Schulleitung genehmigt werden.
- 7.4. Nutze Pausen für Gespräche oder aktive Erholung. Gamen erschwert die Konzentration in der folgenden Stunde. Abschottung durch Musik verhindert den Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen und damit die Pflege der Klassengemeinschaft.
- 7.5. Die Verwendung des Handys, zu welchem Zweck auch immer, gilt als Betrugsversuch, wenn sie nicht von der Lehrperson ausdrücklich gestattet worden ist. Insbesondere das Tragen einer Smartwatch gilt als Betrugsversuch.